

- Jugendhäuser und Jugendheime,
- Altenheime und Altentagesstätten,
- Stadthallen und Bürgerbegegnungsstätten,
- Außenstellen der Stadtbibliothek,
- Gerätehäuser der freiwilligen Feuerwehr,
- öffentlichen Grün-, Park-, Wasser- und Brunnenanlagen,
- Kleingartenanlagen,
- Bolz- und Kinderspielplätze,
- Friedhöfe,

jedoch nur, sofern das voraussichtliche Auftragsvolumen im Einzelfall 30.000 Euro überschreitet,

d) die Benennung und Umbenennung von Schulen, öffentlichen Einrichtungen und Anlagen insbesondere

- bei den unter den Buchstaben a bis c hinter den Spiegelstrichen genannten Einrichtungen und Anlagen sowie von
- Kunstwerken im öffentlichen Raum,

e) die Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Gewerbeordnung);

2. Angelegenheiten des Denkmalschutzes, der Pflege des Ortsbildes und der Grünpflege (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b GO NRW)

über

- a) die Gewährung städtischer Leistungen nach § 35 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW), sofern die Maßnahme ein Auftragsvolumen von 10.000 Euro überschreitet,
- b) Maßnahmen des Denkmalschutzes, soweit es sich um Gegenstände handelt, die
 - aa) in dem Stadtbezirk Zeugnis von einer eigenständigen historischen Entwicklung ablegen oder

- bb) Ausgangspunkt anregender Einflüsse auf das Arbeits- und Wirtschaftsleben oder
- cc) Dokumente besonderer Beiträge von Bürgern zum Kultur- und Geistesleben sind,
- c) Standorte sowie die Errichtung, Entfernung und Gestaltung von Brunnen und Gedenktafeln,
- d) das Erscheinungsbild beeinflussende Einrichtungen auf Friedhöfen und in öffentlichen Grün- und Parkanlagen,
- e) die Entfernung von
 - aa) Solitärbäumen mit einem Stammumfang in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden von mindestens 160 Zentimetern,
 - bb) mehr als zwei Bäumen
 - einer Allee oder
 - einer aus mehr als fünf Bäumen bestehenden Baumreihe sowie von
 - cc) Bäumen, Gebüsch, Sträuchern und Hecken auf einer Fläche von mehr als 200 qm (flächenmäßige Rodung/Kahlschlag),

soweit es sich in den Fällen des Buchstabens e nicht um unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht handelt;

3. Angelegenheiten in Bezug auf Straßen, Wege und Plätze

über

- a) Neu-, Um- und Ausbau, Instandsetzung, Unterhaltung und Ausstattung von Straßen, Wegen einschließlich der Rad-, Reit- und Wanderwege, von Plätzen einschließlich der Markt-, Fest- und Kirmesplätze und von Brücken einschließlich der beitragspflichtigen Erneuerung der Straßenbeleuchtung, von Einrichtungen zur Verkehrslenkung und -leitung (etwa Signalanlagen und Kreisverkehre) sowie des Straßenbegleitgrüns, auch wenn diese Maßnahmen Bestandteil eines Erschließungsvertrages sind, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht handelt (§ 37 Absatz 1 Satz 1, insbesondere Halbsatz 2 Buchstabe c GO NRW), soweit im Einzelfall ein Auftragsvolumen von 30.000 Euro überschritten wird,
- b) die straßenrechtliche Widmung und Einziehung (Entwidmung) von Stra-